

Einwohnergemeinde Oberhünigen

G e b ü h r e n t a r i f

zum Abfall-Reglement

vom 25. Mai 1992

Aenderung des G e b ü h r e n t a r i f s vom
25. Mai 1992 zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde
Oberhünigen

a) Grund-
gebühr

Art. 2

¹unverändert

²Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben
und beträgt:
pro Haushalt Fr. 45.-- bis Fr. 100.--

b) Sack-
gebühr

Art. 3 Die Gebühr wird pro Sack, entsprechend seiner
Grösse, erhoben. Alle Säcke sind mit einer Gebührenmarke
zu versehen:

Ansätze	pro Sack
35 Liter, maximal 5,0 kg	Fr. 1.60 bis Fr. 2.40
60 Liter, maximal 8,5 kg	Fr. 2.20 bis Fr. 3.30
110 Liter, maximal 18,0 kg	Fr. 3.90 bis Fr. 5.90

c) Sperrgut

Art. 4 Die Gebühren für Sperrgut werden nach Gewicht
erhoben:

Ansätze

bis 30 kg	Fr. 6.-- bis Fr. 10.--
je weitere 30 kg	Fr. 6.-- bis Fr. 10.--

d) Container

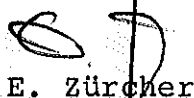
Art. 5 Die Abfallgebühren für die Gewerbebetriebe mit
Containern werden pro Containerleerung erhoben:

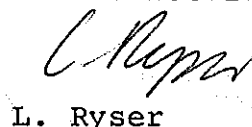
Ansätze

800-Liter-Container	Fr. 25.-- bis Fr. 38.--
---------------------	-------------------------

Die vorstehenden Aenderungen wurden beraten und
beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
Oberhünigen vom 7. Juni 1996 und treten am
1. Januar 1997 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:


E. Zürcher


L. Ryser

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Oberhünigen bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Aenderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit wie folgt bekanntgemacht:

- im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 36 vom 15. Mai 1996
- im Amtsanzeiger von Konolfingen, Nr. 20 und 22, vom 17. und 31. Mai 1996

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Oberhünigen, 10. Juli 1996

Die Gemeindeschreiberin:



L. Ryser

GEBUEHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Oberhünigen erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 25. Mai 1992 folgenden Gebührentarif:

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr.
- a) Grundgebühr Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Gebührenmarken gedeckt werden.
- ² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:
- | | |
|--------------|--------------------------|
| pro Haushalt | Fr. 35.-- bis Fr. 100.-- |
|--------------|--------------------------|
- b) Sackgebühr Art. 3 Die Gebühr wird pro Sack, entsprechend seiner Grösse erhoben. Alle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen:
- | Ansätze | pro Sack |
|------------------|-----------------------|
| 35 l max. 5 kg | Fr. 1.-- bis Fr. 1.80 |
| 60 l max. 8,5 kg | Fr. 1.40 bis Fr. 2.30 |
| 110 l max. 18 kg | Fr. 2.50 bis Fr. 5.-- |
- c) Sperrgut Art. 4 Die Gebühren für Sperrgut werden nach Gewicht erhoben:
- Ansätze
- | | |
|------------------|-----------------------|
| bis 30 kg | Fr. 4.-- bis Fr. 6.-- |
| je weitere 30 kg | Fr. 4.-- bis Fr. 6.-- |
- d) Container Art. 5 Die Abfallgebühren für die Gewerbebetriebe mit Containern werden pro Containerleerung erhoben:
- Ansätze
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 800 l - Container | Fr. 18.-- bis Fr. 25.-- |
|-------------------|-------------------------|
- Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Allgemeine Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Abgabe Art. 8 ¹Gebührenkennzeichen können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührenkennzeichen, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten, ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 9 Abfallsäcke und Einzelstücke (Gebinde, Bündel, Schachteln, Kleinsperrgüter, etc.) ohne Gebührenkennzeichen werden nicht abgeführt.

Sammelstellen und Aktionen Art. 10 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Papier, Glas, Alu), wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 11 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Besoldung berechnet wird.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 12 ¹ Der Zeitpunkt der Fakturierung der Grundgebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

² Gebührenkennzeichen sind beim Bezug bar zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

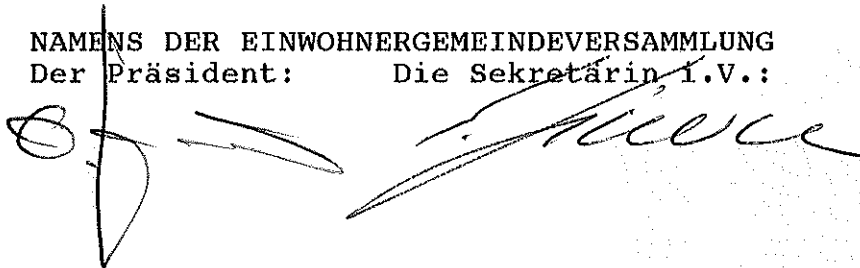
⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für die 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 13 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

² Der Tarif vom 6. Februar 1980 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes aufgehoben.

Oberhünigen, 25. Mai 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin i.V.:



AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Oberhünigen bescheinigt hiermit, dass der vorliegende Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1992 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag und dass innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingereicht wurden.

Oberhünigen, 26. Juni 1992

Die Gemeindeschreiberin:

